# BERLIN 🕺

Finanzamt Tempelhof	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Umsatzsteuer - Kleinunternehmer	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	
Hinweise zur Zuständigkeit	5

# Finanzamt Tempelhof

Finanzamt Tempelhof

#### **Anschrift**

Tempelhofer Damm 234/ 236 12099 Berlin

#### **Kontakt**

Telefon: (030) 9024 21-0

Fax: -

Internet: <a href="http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/">http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/</a>

E-Mail: poststelle@fa21.berlin.de

#### Barrierefreie Zugänge



Die vorhandenen Aufzüge sind nur eingeschränkt für blinde und sehbehinderte Menschen nutzbar. Bei der Nutzung bedarf es der Hilfe durch eine Person des Vertrauens.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00-14:00 Uhr
Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr
Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr
Freitag: geschlossen

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

#### **Nahverkehr**

<mark>U</mark>U-Bahn

Ullsteinstrasse: U6

Bus

Tempelhofer Damm/Ordensmeisterstr.: 170

## **Sonstige Hinweise zum Standort**

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

06.05.2024 2/5

#### **Telefonische Servicezeiten**

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

# Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

06.05.2024 3/5

## Umsatzsteuer - Kleinunternehmer

Für den sogenannten Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen. Die auf seine Umsätze sonst anfallende Umsatzsteuer wird nicht erhoben. Er braucht daher grundsätzlich auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt abzugeben.

Für Erklärungszeiträume bis einschließlich 2023 sind Kleinunternehmer jedoch verpflichtet, eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Für Erklärungszeiträume ab 2024 müssen Kleinunternehmer auch keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgeben.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Kleinunternehmerregelung?

Ein Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Jedoch kann er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten und sich damit für die Regelbesteuerung entscheiden (Bindung: 5 Jahre).

#### Voraussetzungen

Sie sind Kleinunternehmer

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.

Für den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres ist auf die zu Beginn des Jahres zu erwartende voraussichtliche Umsatzentwicklung abzustellen. Im Gründungsjahr kommt es allein darauf an, dass die Grenze von 22.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Wegen der Regelungen im Detail nehmen Sie bitte **Kontakt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt** auf.

## Erforderliche Unterlagen

Kein gesonderter Antrag erforderlich

Die Kleinunternehmerregelung gilt kraft Gesetzes. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bei Unternehmensgründung sind jedoch im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Umsätze zu machen.

#### Gebühren

Keine

## Rechtsgrundlagen

• § 19 Umsatzsteuergesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\_1980/\_\_19.html)

06.05,2024 4/5

# **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

https://www.elster.de/eportal/start

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Sie steuerlich geführt werden.

06.05.2024 5/5